



Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 18.09.2025, 13:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 010, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Siegen Blatt 11548

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Siegen, Flur 5, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Im Langenseifen 4, lt. Mitteilung Universitätsstadt Siegen: Am Cronewaldstollen 2 / Im Langenseifen 4, Größe: 885 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Siegen, Flur 5, Flurstück 471, Gebäude- und Freifläche, Im Langenseifen 4, Größe: 13 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Siegen, Flur 5, Flurstück 472, Gebäude- und Freifläche, Im Langenseifen 4, Größe: 2 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Siegen, Flur 5, Flurstück 473, Gebäude- und Freifläche, Im Langenseifen 4, Größe: 75 m²

versteigert werden.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Zweifamilienhaus (Baujahr geschätzt 1850/1900) mit Werkstattanbau (Baujahr geschätzt 1965) und Garage (Baujahr 1969), DG-Ausbau 1990 (geschätzt), Austausch der Heizungsanlage (lt. Angaben) 2021, fiktives Baujahr 1964, und Einfamilienhaus (Baujahr 1984), Wohnflächen: Zweifamilienhaus Wohnung 1 rd. 152 qm, Wohnung 2 rd. 142 qm, Einfamilienhaus rd. 105 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

340.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.